

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1221d8ee-05c2-3528-8f72-839223b2a516>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	NBauO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	21072

## § 64 NBauO - Baugenehmigungsverfahren

<sup>1</sup>Bei genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen, die nicht im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach [§ 63](#) geprüft werden, prüft die Bauaufsichtsbehörde die Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht. <sup>2</sup>Die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der [Arbeitsstättenverordnung](#) wird nur geprüft, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies verlangt. <sup>3</sup>[§ 65](#) bleibt unberührt.

